

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/20-210/38 Ab	31.01.2011	2011-004

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	09.02.2011			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	23.02.2011			
Gemeinderat öffentlich	12.04.2011			

**Betreff:**

**Bekanntgabe des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 sowie Entscheidung über Entlastungserteilung**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Die Jahresrechnung 2009, die dem Rat mit dem Rechenschaftsbericht vom 04.03.2010 (Drucksache Nr. 2010-029) vorgelegt worden ist, wurde in der Zeit vom 25.05. bis 02.07.2009 – mit zeitlichen Unterbrechungen – vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüft.

Eine Kopie des vollständigen Prüfungsberichts wird den Fraktionsvorsitzenden sowie Ratsherrn T. Hinrichs übersandt.

In dem Prüfungsbericht sind folgende Prüfungsfeststellungen (PF) von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung enthalten:

**PF 1 – Gewerbesteuer (Az. 71/202/03801)**

1. Mit Schreiben vom 30.07.2007 ist bei der Zinsberechnung für den Erhebungszeitraum 2005 der Monat August 2007 unberücksichtigt geblieben.
2. Mit Schreiben vom 13.02.2010 sind bei der Zinsberechnung für den Erhebungszeitraum 2005 450 EUR für die Zeit vom 01.04.2007 bis 02.08.2007 verzinst worden. Tatsächlich hätten mit diesem Bescheid 450 EUR für die Zeit vom 01.04.2007 bis 31.01.2010 verzinst werden müssen.

**→ Stellungnahme:**

zu 1.:

Es handelt sich um eine mit Bescheid vom 30.07.2007 durchgeführte Gewerbesteuerfestsetzung rückwirkend für das Jahr 2005, so dass neben dem Steuerbetrag auch Nachforderungszinsen von 97,00 € erhoben werden mussten. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätten für den Monat August 2007 noch Zinsen von 24,25 € nachgefordert werden müssen.

Der Steuerbetrag und der Zinsbetrag waren zwar am 02.09.2007 fällig, nach Rechtsauffassung der Verwaltung konnte der Monat August 2007 aber nicht berücksichtigt werden, da der Zinslauf nach § 233 der Abgabenordnung mit Ablauf des Tages endet, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Da die Steuerfestsetzung nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 02.08.2007 wirksam geworden ist, konnte nur bis zu diesem Datum eine Verzinsung vorgenommen werden.

zu 2.:

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung ist die Zinsberechnung richtig vorgenommen worden. Es handelt sich um eine mit Bescheid vom 13.02.2010 durchgeführte Gewerbesteuerfestsetzung, mit welcher der Steuerbetrag für das Jahr 2005 rückwirkend reduziert wurde. Hierdurch mussten auch die bereits festgesetzten Nachforderungszinsen (siehe oben unter Punkt 1) um 9,00 € reduziert werden, wobei der ursprüngliche Zinszeitraum vom 01.04. bis 02.08.2007 zugrunde zu legen war.

#### PF 2 – Gewerbesteuer (Az. 71/202/03801)

Für den Erhebungszeitraum 2006 wurden mit Bescheid vom 20.01.2010 Erstattungszinsen berechnet, obwohl die zum 15.03.2008 fällige Gewerbesteuer auch bis zum Bescheiddatum 20.01.2010 immer noch nicht bezahlt war. Aus diesem Grunde sind statt Erstattungszinsen Nachforderungszinsen zu erheben.

#### ➔ Stellungnahme:

Die Berechnung der Erstattungszinsen wird korrigiert. Nach Rechtsauffassung der Verwaltung sind jedoch keine Nachforderungszinsen zu erheben, sondern Säumniszuschläge auf die fälligen, aber noch nicht bezahlten Steuerbeträge. Die Erhebung von Säumniszuschlägen erfolgt durch die Gemeindekasse im Rahmen von Mahnungen.

#### PF 3 – Gewerbesteuer (Az. 71/144/01265)

Für das Jahr 2001 wurde mit Bescheid vom 24.05.2007 der Messbetrag statt in DM in gleicher Höhe in EUR festgesetzt. Die Zinsberechnung wurde ebenfalls mit dem zu hohen Eurobetrag vorgenommen. Korrekturen wurden mit Bescheid vom 03.12.2010 nur für die Zeit bis Mai 2007 vorgenommen. Zinsberechnungen bis zum Bescheiddatum Dezember 2010 bzw. bis zum Zahlungseingang fehlen jedoch nach wie vor.

#### ➔ Stellungnahme:

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung sind keine Nachforderungszinsen zu erheben, sondern Säumniszuschläge auf die fälligen, aber noch nicht bezahlten Steuerbeträge. Die Erhebung von Säumniszuschlägen erfolgt durch die Gemeindekasse im Rahmen von Mahnungen.

#### PF 4 – Zentrale Schmutzwasserentsorgung (Kostendeckung)

Für die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht keine Gebührenkalkulation. Es wird keine Kostendeckung nach § 5 Abs. 1 NKAG erreicht.

#### ➔ Stellungnahme:

Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wurde im Herbst 2010 eine Gebührenkalkulation erstellt. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wurde die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung geändert, so dass seit dem 01.01.2011 eine kostendeckende Kanalbenutzungsgebühr erhoben wird.

#### PF 5 – Oberflächenentwässerung (Kostendeckung)

Für die Oberflächenentwässerung liegt eine Gebührenkalkulation nicht vor. Eine Kostendeckung nach § 5 Abs. 1 NKAG wird nicht erreicht.

➔ Stellungnahme:

Gebührenmaßstab ist die – in drei Größenklassen gestaffelte – Grundstücksfläche. Eine Anhebung der Gebührensätze oder eine generelle Umstellung des Gebührenmaßstabes auf „überbaubare und befestigte Flächen“ wird geprüft.

PF 6 – Dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Kostendeckung)

Bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung liegt trotz Gebührenerhöhung keine Kostendeckung nach § 5 Abs. 1 NKAG vor.

➔ Stellungnahme:

Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung wurde im Herbst 2010 eine Gebührenkalkulation erstellt. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wurde die Gebührensatzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen geändert, so dass seit dem 01.01.2011 kostendeckende Fäkalabfuhrgebühren erhoben werden.

PF 7 – Friedhöfe und Kapellen

Die kostenrechnenden Einrichtungen „Friedhöfe und Kapellen“ wiesen erhebliche Unterdeckungen auf, so dass eine Verbesserung der Erlössituation geboten ist (§ 5 Abs. 1 NKAG).

➔ Stellungnahme:

Für die kostenrechnende Einrichtung der gemeindlichen Friedhöfe und Kapellen wurde im Herbst 2010 eine Gebührenkalkulation erstellt, über die in den Ratsgremien bereits beraten wurde. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wird derzeit eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung erarbeitet, durch die eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades erzielt werden soll. Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung soll den Ratsgremien im 1. Quartal 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

PF 8 – Auftragsvergabe

Die Vergabegrundsätze der VOL/A wurden nicht beachtet. Eine Vergabe erfolgte ohne Ausschreibung, zwei weitere anhand einer fehlerhaften Ausschreibung. Dabei wurde in einem Fall aufgrund unvollständiger Angebotspreise in der Sitzungsvorlage entschieden.

➔ Stellungnahme:

Die Vergabegrundsätze der VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A) werden künftig beachtet.

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009.
2. Unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 15.04.2010 zu dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009 wird die Jahresrechnung gemäß § 101 NGO beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Emmelmann